

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2010/00358]

## 31 MAART 2010. — Ministeriële omzendbrief m.b.t. de mogelijkheid tot schaalvergroting van de politiezone. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 31 maart 2010 m.b.t. de mogelijkheid tot schaalvergroting van de politiezone (*Belgisch Staatsblad* van 8 april 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2010/00358]

## 31 MARS 2010. — Circulaire ministérielle relative à la possibilité d'un agrandissement d'échelle des zones de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 31 mars 2010 relative à la possibilité d'un agrandissement d'échelle des zones de police (*Moniteur belge* du 8 avril 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2010/00358]

## 31. MÄRZ 2010 — Ministerielles Rundschreiben über die Möglichkeit zur Ausdehnung der Polizeizonen-Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 31. März 2010 über die Möglichkeit zur Ausdehnung der Polizeizonen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

## 31. MÄRZ 2010 — Ministerielles Rundschreiben über die Möglichkeit zur Ausdehnung der Polizeizonen

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

An den Herrn diensttuenden Gouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei

## 1. EINLEITUNG

In meinem allgemeinen Richtlinienplan 2010 habe ich bereits angekündigt, eine Möglichkeit zur Fusion der heutigen Polizeizonen ausarbeiten zu wollen. Eine territoriale Ausdehnung wird ganz bestimmt in einigen Gebieten zu besseren Dienstleistungen für die Bevölkerung führen. Die beste Fusion ist jedoch nur diejenige, die einem lokalen Bedarf entspricht. Daher muss der Antrag auf Fusion von den betroffenen Polizeizonen und von den lokalen Behörden ausgehen und also freiwillig sein. Es wird keinesfalls bezweckt, eine Fusion von oben herab zu erzwingen. In der Tat sollten alle Polizeizonen gründlich darüber nachdenken und prüfen, inwiefern eine Fusion auch für sie vorteilhaft sein könnte.

Ziel ist es, eine freiwillige Fusion zu ermöglichen und ihre Folgen zu regeln. Deshalb musste das Gesetz über die integrierte Polizei (GIP) angepasst werden, was anhand der Artikel 192-194 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2009) geschehen ist.

Die freiwillige Fusion der Polizeizonen wird nun durch das neue Kapitel VII, eingefügt in Titel II des GIP, geregelt.

Die Anwendung der anderen Bestimmungen des GIP wird selbstverständlich nicht durch den in diesem neuen Kapitel abgesteckten rechtlichen Rahmen berührt. Sie bleiben anwendbar, es sei denn, diese Anwendung erweist sich als unmöglich oder unwirksam. In diesem Fall sind spezifisch die Bestimmungen von Kapitel VII anwendbar.

Ich möchte darauf hinweisen, dass eine bestimmte Chronologie einzuhalten ist, damit der Übergang von den alten Polizeizonen zur neuen Zone rechtlich möglich wird. Als Erstes muss das Zuständigkeitsgebiet der neuen Polizeizone durch einen königlichen Erlass festgelegt werden. Erst dann können die neuen Polizeiorgane eingesetzt werden. Diese werden ihrerseits die erforderlichen Schritte unternehmen, um die neue lokale Polizei einzurichten. Die tatsächliche Einsetzung wird durch einen zweiten königlichen Erlass erfolgen.

Vorliegendem Rundschreiben ist zur Verdeutlichung ein Zeitschema beigelegt, mit dem die Reihenfolge der wichtigsten Etappen einer Fusion wiedergegeben wird.

## 2. ANTRAG AUF FUSION

Im Gegensatz zu dem Verfahren zur Bildung der ursprünglichen Polizeizonen ist es nicht mehr erforderlich, dass die verschiedenen Verwaltungsorgane und Behörden eine Stellungnahme über die Zusammensetzung der neuen Polizeizonen abgeben. Es genügt, wenn die jeweiligen Gemeinde- und/oder Polizeiräte einen gemeinsamen Antrag auf freiwillige Fusion einreichen.

Die Gemeinde- beziehungsweise Polizeiräte der Polizeizonen, die eine Fusion in Erwägung ziehen, müssen ihren Antrag vor dem 1. Januar 2011 beim Minister des Innern und beim Minister der Justiz einreichen. Der Zeitraum ist bewusst auf ein Jahr beschränkt worden, um die Neuordnung der Polizeilandschaft rasch durchführen zu können, mit möglichst wenig Störungen.

Hier bleibt für die Festlegung des Zuständigkeitsgebiets der Polizeizone Artikel 9 GIP anwendbar: Die Grenzen des Gerichtsbezirks müssen respektiert werden, außer für Gemeinden, die unter die Zuständigkeit mehrerer Gerichtsbezirke fallen.

Der König kann dann auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz das Zuständigkeitsgebiet der neuen, aus der Fusion hervorgegangenen Polizeizone festlegen.

### 3. KÖNIGLICHER ERLASS ZUR FESTLEGUNG DES ZUSTÄNDIGKEITSGEBIETS DER NEUEN POLIZEIZONE

Die Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Zuständigkeitsgebiets der neuen Polizeizone ist ein notwendiger Schritt zur Einrichtung der Strukturen der neuen Polizeizone. Das hat auch Folgen für die Strukturen der alten Polizeizone.

Während eines bestimmten Zeitraums werden die alten und neuen Organe zeitgleich funktionieren müssen, jedes mit seinen spezifischen Zuständigkeiten. Dies ist erforderlich, um einerseits ein reibungsloses Funktionieren der bestehenden Polizeizonen zu gewährleisten und andererseits den Übergang zur neuen Polizeizone rechtlich zu ermöglichen.

#### 3.1 Polizeikollegium der neuen Polizeizone

Das Mandat der Mitglieder wird von Rechts wegen mit dem Datum der Veröffentlichung des oben erwähnten Königlichen Erlasses wirksam.

Die Anzahl Stimmen jedes Bürgermeisters im Polizeikollegium der neuen Polizeizone wird proportional festgelegt auf der Grundlage des Polizeihaushaltsplans (im Fall einer Eingemeindezone) oder der Dotation (im Fall einer Mehrgemeindezone), die seine Gemeinde in die alte Polizeizone, der sie angehört hat, eingebracht hat.

#### 3.2 Polizeirat der neuen Polizeizone

Die Wahl der Mitglieder des Polizeirats muss während der ersten Sitzung des Gemeinderates nach Veröffentlichung des vorerwähnten Königlichen Erlasses erfolgen.

Das Mandat der neuen Mitglieder beginnt am ersten Werktag des Monats nach dem Monat ihrer Wahl, es sei denn, es ist eine Beschwerde gemäß Artikel 18*bis* GIP eingereicht worden. In diesem Fall beginnt das Mandat fünfzehn Tage, nachdem die Wahl definitiv ist.

Im Fall einer freiwilligen Fusion von Brüsseler Polizeizonen umfasst der Polizeirat der neuen Polizeizone eine Anzahl Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe, die mindestens der Höchstanzahl Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe entspricht, die den alten Polizeizonen gemäß dem GIP zuerkannt worden ist. Der Polizeirat einer neuen Polizeizone, die hervorgegangen ist aus der Fusion der Polizeizone A, die zwei Mitglieder besagter Sprachgruppe zählt, mit der Polizeizone B, die vier Mitglieder dieser Sprachgruppe zählt, wird also mindestens vier Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe umfassen müssen. Die in Artikel 22*bis* GIP vorgesehenen Kooptionsregeln sind gegebenenfalls auf die neue Polizeizone anwendbar.

#### 3.3 Finanzmittel der neuen Polizeizone

Auch wenn mit einer Fusion ein rationelleres Arbeiten bezweckt wird, so ist doch die erforderliche Vorsicht geboten, um zu verhindern, dass die derzeitige Arbeitsweise ernsthaft beeinträchtigt wird. Aus diesem Grund darf es in den ersten beiden Jahren zu keinerlei Verringerung der kommunalen Dotation an die neue Polizeizone im Vergleich zum Beitrag der Gemeinden an die alte Polizeizone kommen.

Die föderale Subvention wird genauso wenig sinken, denn die neue Polizeizone erhält einen Betrag, der der Summe der Subventionen entspricht, die die alten Polizeizonen individuell erhalten hätten.

#### 3.4 Korpschef der alten Polizeizone und der neuen Polizeizone

Mit der Einsetzung der neuen Polizeizone verschwinden die alten Polizeizonen als eigenständige Körperschaften.

Den Mandaten und spezifischen Ämtern (besonderer Rechnungsführer, Sekretär des Polizeirats und des Polizeikollegiums), die im Rahmen der Arbeitsweise der lokalen Polizei in der alten Polizeizone vergeben worden sind, ist logischerweise dasselbe Schicksal beschieden.

Die ausscheidenden Mandats- und Amtsinhaber können keine Rechte in Bezug auf die Zuweisung des Mandats beziehungsweise des Amtes in der neuen Polizeizone geltend machen.

Sobald der Polizeirat eingerichtet ist, erklärt er das Mandat des Korpschefs für vakant und bildet er die Auswahlkommission.

Die statutarische Situation der Korpschefs der alten Polizeizonen wird durch Artikel 79*bis* des Gesetzes vom 26. April 2002 geregelt. In diesem Artikel wird vorgesehen, dass der Mandatsinhaber im Fall einer Umstrukturierung zeitweilig die Wahl hat zwischen der Beibehaltung der mit der aufgehobenen Mandatsfunktion verbundenen finanziellen Rechtsstellung und derjenigen, die mit der ihm neu zugewiesenen Funktion verbunden ist. Er hat natürlich auch die Möglichkeit, an der Auswahlprüfung zur Bestellung des Korpschefs in der neuen Polizeizone teilzunehmen.

Falls der Korpschef der neuen Polizeizone noch vor der tatsächlichen Einsetzung der lokalen Polizei der neuen Polizeizone bestellt wird, ist davon auszugehen, dass seine Eidesleistung als Mandatsinhaber und somit sein Mandat frühestens am Datum der tatsächlichen Einsetzung der lokalen Polizei wirksam sein können.

Falls der Korpschef nicht vor der tatsächlichen Einsetzung der lokalen Polizei der neuen Polizeizone bestellt worden ist, ist es Aufgabe des Polizeikollegiums, in Anwendung von Artikel 46 GIP einen stellvertretenden Korpschef zu bestimmen. Denn am Datum der Einsetzung der lokalen Polizei verlieren die Korpschefs der alten Polizeizonen ihr Mandat.

#### 3.5 Organe der alten Polizeizonen

Wenn die Bestimmung des Zuständigkeitsgebiets der neuen Polizeizone die Einsetzung eines neuen lokalen Polizeikorps impliziert, kann Letzteres erst später eingesetzt werden.

In der Zwischenzeit bleibt die lokale Polizei der alten Polizeizonen also aktiv. Die Organe der alten Polizeizonen könnten sich veranlasst sehen, noch bestimmte Entscheidungen zu treffen. Es wird jedoch erwartet, dass diese Entscheidungen die neue Polizeizone nicht über die Grenzen des Vertretbaren hinaus binden und für sie keine übermäßigen Folgen haben.

Hierzu ist im Gesetz bestimmt worden, dass die Vorrechte der ausscheidenden Organe auf die tägliche Geschäftsführung und auf dringende oder laufende Angelegenheiten der alten Polizeizonen beschränkt sind. Ist dies nicht der Fall, sind die von den ausscheidenden Organen getroffenen Entscheidungen oder ihre Folgen den Organen der neuen Polizeizone gegenüber nicht wirksam.

#### 4. KÖNIGLICHER ERLASS ZUR EINSETZUNG DER LOKALEN POLIZEI IN DER NEUEN POLIZEIZONE

##### 4.1 Bedingungen

Der König setzt die lokale Polizei der neuen Polizeizone am ersten Tag eines Quartals ein, wenn Er feststellt, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Polizeirat hat den Stellenplan der neuen Polizeizone festgelegt.
- Der Betrag der kommunalen Dotationen, die in dem vom Polizeirat verabschiedeten Haushaltsplan der neuen Polizeizone vorgesehen sind, entspricht mindestens der Summe der Dotationen, die jede Gemeinde in die alte Polizeizone, der sie angehört hat, eingebracht hat.
- Die Endabrechnung der Geschäftsführung der alten Polizeizone ist am letzten Tag des Quartals, das der Einsetzung der lokalen Polizei der neuen Polizeizone vorausgeht, erstellt und vom Polizeirat der alten Polizeizone gebilligt worden und dem Polizeirat der neuen Polizeizone zwecks Billigung vorgelegt worden.

##### 4.2 Folgen der Einsetzung der lokalen Polizei in der neuen Polizeizone

###### 4.2.1 Bezüglich der Organe der alten Polizeizonen

Durch die Einsetzung der lokalen Polizei in der neuen Polizeizone werden die alten Polizeizonen, auf die sie folgt, endgültig beseitigt.

Ebenso wird dem Mandat der Mitglieder des Polizeirats von Rechts wegen ein Ende gesetzt.

Dieselbe Regel gilt für die Befugnisse des Gemeinderats beziehungsweise des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums in Bezug auf die Organisation und die Verwaltung des lokalen Polizeikorps in dem Fall, wo die alte Polizeizone eine Eingemeindezone gewesen ist: Diese Befugnisse werden ab diesem Zeitpunkt kollegial vom Polizeirat und vom Polizeikollegium der neuen Polizeizone ausgeübt.

###### 4.2.2 Bezüglich des Personals der alten Polizeizonen

Alle Personalmitglieder der alten Polizeizonen werden in den Stellenplan der neuen Polizeizone übernommen.

Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung der Interessen der betroffenen Personalmitglieder zu vermeiden, wird die Übertragung von Personalmitgliedern auf die neue Polizeizone für die Anwendung der statutarischen Bestimmungen nicht als Wechsel des Arbeitgebers angesehen.

Bezüglich der Vertragspersonalmitglieder bleibt der bestehende Arbeitsvertrag dem neuen Arbeitgeber gegenüber wirksam. Er muss nur im Fall einer Änderung des gewöhnlichen Arbeitsplatzes angepasst werden.

###### 4.2.3 Bezüglich der beweglichen Güter der alten Polizeizonen

Alle beweglichen Güter der alten Polizeizonen, einschließlich der Güter, die Teil der individuellen Ausrüstung der Mitglieder des Einsatzpersonals sind, werden von Rechts wegen der neuen Polizeizone am Datum der Einsetzung der lokalen Polizei der neuen Polizeizone übertragen; diese Übertragung ist Dritten gegenüber wirksam.

Die Güter werden in dem Zustand, in dem sie sich befinden, übertragen, samt den mit ihnen einhergehenden Lasten und Verpflichtungen, außer den Verpflichtungen, deren Zahlung oder Erfüllung vor der Einsetzung der lokalen Polizei in der neuen Polizeizone fällig war. Diese Verpflichtungen fallen weiterhin zu Lasten der Gemeinde(n), die dafür haften musste(n).

###### 4.2.4 Bezüglich der unbeweglichen Güter der alten Polizeizonen

Die neue Polizeizone übernimmt das Eigentum an den unbeweglichen Gütern der alten Polizeizonen, einschließlich der diesbezüglichen Rechte, Verpflichtungen und Lasten.

Die Rechte, Verpflichtungen und Lasten, die sich aus den Mietverträgen in Bezug auf die Unterbringung der Personalmitglieder der alten Polizeizonen ergeben, gehen auf die neue Polizeizone über. Die Beträge, die den alten Polizeizonen zustehen oder die sie in Anwendung des Korrekturmechanismus (Artikel 248<sup>quater</sup> GIP) schulden, werden an die neue Polizeizone gezahlt beziehungsweise von ihr gezahlt.

###### 4.2.5 Bezüglich der Finanzen der alten Polizeizonen

Eine Endabrechnung der Geschäftsführung der alten Polizeizonen wird am Tag vor der Einsetzung der lokalen Polizei der neuen Polizeizone erstellt.

Für jede Polizeizone, die aufgrund einer Fusion aufhört zu bestehen, wird gemäß den Bestimmungen der Titel V und VI des Königlichen Erlasses vom 5. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung der Polizeizone die Endabrechnung der Geschäftsführung erstellt, die auch dem Polizeirat der neuen Polizeizone zwecks Billigung vorzulegen ist.

Die Aktiva und Passiva der alten Polizeizonen werden von Rechts wegen von der neuen Polizeizone übernommen.

###### 4.2.6 Bezüglich der öffentlichen Aufträge der alten Polizeizonen

Laufende Verfahren im Rahmen öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge werden ab der Einsetzung der lokalen Polizei von der neuen Polizeizone fortgeführt. Dasselbe gilt für öffentliche Aufträge, die bereits vor dem Datum der Einsetzung vergeben worden sind.

###### 4.2.7 Bezüglich des zonalen Sicherheitsplans der neuen Polizeizone

Die Dauer der Gültigkeit des zonalen Sicherheitsplans der neuen Polizeizone, der binnen vier Monaten nach Einsetzung der neuen lokalen Polizei vorzulegen ist, wird auf die Frist der innerhalb der alten Polizeizonen laufenden zonalen Sicherheitspläne begrenzt.

Auskünfte

Direktion Polizeiverwaltung (GDSV)

Ivo DE PAEPE (NL)/Paul VANDENBERGHE (FR)

Tel.: 02-557 34 23/02-557 34 20

E-Mail: ivo.depaepe@ibz.fgov.be/paul.vandenbergh@ibz.fgov.be

Fax: 02-557 34 37

Bitte setzen Sie die Bürgermeister Ihrer Provinz vom vorliegenden Rundschreiben in Kenntnis.

Ich bitte die Frauen und Herren Gouverneure, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Die Ministerin des Innern  
Frau A. TURTELBOOM

